99157016017000

Renten für gesetzlich Unfallversicherte von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung

Heruntergeladen am 04.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102780534/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99157016017000
Leistungsbezeichnung I	Renten für gesetzlich Unfallversicherte von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Rente von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leistungen nach Berufskrankheit, Unfallrente, Rente, Leistungen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Leistungen nach Arbeitsunfall, Leistungen bei Erwerbsminderung, Geldleistung, Stützrente, Verschlimmerung, Versichertenrente, Leistungen der

Modul	Sachverhalt
	landwirtschaftlichen Unfallversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Rente (1180200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.02.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__56.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__80a.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/__93.html
Teaser	Ihre Erwerbsfähigkeit ist durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder eine Berufskrankheit eingeschränkt? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben.
Volltext	Als Versicherte oder Versicherter können Sie eine Rente aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhalten, bei • längerfristiger Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) • als Folge eines Versicherungsfalls: Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten Die MdE gibt an, in welchem Ausmaß Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Dabei wird nicht Ihre bisherige Tätigkeit, sondern das gesamte Gebiet des Erwerbslebens berücksichtigt. Bei jugendlichen Versicherten beruht die MdE auf den Auswirkungen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Höhe der Rente ist abhängig von • der Höhe der MdE und • der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes (JAV). Der JAV ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen in den 12 Monaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall passiert ist. Für bestimmte Personengruppen errechnet sich die Rente anders. Die Höhe der Rente beruht auf dem sogenannten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (dJAV) unter Berücksichtigung möglicher Altersabschläge für: • landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer sowie • deren Ehefrauen und -männer oder Lebenspartnerinnen und -partner Für Schwerverletzte (MdE von 50 Prozent und mehr) erhöht sich der JAV bei Renten auf unbestimmte Zeit: • um 25 Prozent bei einer MdE von 50 bis 74 Prozent • um 50 Prozent bei einer MdE von 75 bis 100 Prozent • gilt nicht für vorläufige Renten Für mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag beruht der JAV zusätzlich auf der sogenannten Bezugsgröße. Die Bezugsgröße basiert auf dem Durchschnittseinkommen in Deutschland und ändert sich jährlich. Für Minderjährige ist ein niedrigerer JAV festgesetzt. Für die im Unternehmen dauerhaft mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag verringert sich der JAV. Wie stark sich der JAV verringert hängt

Modul	Sachverhalt
	davon ab, wie alt die Person zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ist.
Erforderliche Unterlagen	Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	Versicherte haben einen Anspruch auf Rente, wenn • ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) infolge eines oder mehrerer Versicherungsfälle • über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus • mindestens 20 Prozent beträgt. Für folgende Personengruppen muss die Minderung der Erwerbsfähigkeit für einen Rentenanspruch mindestens 30 Prozent betragen: • landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer sowie • deren Ehefrauen und -männer oder Lebenspartnerinnen und -partner und • dauerhaft mitarbeitende Familienangehörige
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Leistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden grundsätzlich von Amts wegen festgestellt. In der Regel müssen Sie also keinen Antrag stellen.
Bearbeitungsdauer	1 - 3 Monat(e)
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.svlfg.de/berufsgenossenschaft-leistungen
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch

Modul	Sachverhalt
	Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG). • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Rente für landwirtschaftlich Unfallversicherte Bewilligung • Rente nach einem Versicherungsfall (oder der Verschlimmerung der Folgen) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfall, Wegeunfall oder Berufskrankheit • Rente möglich aufgrund eines oder mehrerer Versicherungsfälle: • bei verbliebener Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 20 % • für landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten bzw. Lebenspartner sowie für dauerhaft mitarbeitende Familienangehörige: bei verbliebener Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 30 % • bei Verschlimmerung der Folgen eines Versicherungsfalls • zuständig für Versicherungsfälle in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen: Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG).
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Renten für gesetzlich Unfallversicherte von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung, Renten für gesetzlich Unfallversicherte von der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung Bewilligung